



Schulordnung

Aufgabe

Die Musikschule macht es sich zur Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Die schulischen Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) dienen als Aufbau der Musikschule Neuffen e.V.

Aufbau

Grundstufe – Klassenunterricht im Elementarbereich, Gruppenunterricht im Anschluss an den Elementarunterricht.

Unter-, Mittel- und Oberstufe – Instrumentalunterricht der angebotenen Fachbereiche, Ergänzungsfächer und Spielkreise.

Schuljahr

Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. In den Ferien, die mit den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Neuffen übereinstimmen und an allen schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

An- und Abmeldung

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch Bestätigung der Musikschule Neuffen e.V. rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- Anmeldungen zum Gruppenunterricht sind rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres zu stellen;
- Anmeldungen zum Einzelunterricht sind jederzeit möglich;
- Abmeldungen vom Gruppenunterricht sind nur zum Ende des Musikschuljahres möglich;
- Beim Einzelunterricht kann ab dem Schuljahr 2005/06 eine Kündigung zum 31.3. und 30.9. des Musikschuljahres erfolgen;
- In Ausnahmefällen kann auf Anraten des Lehrers und der Schulleitung eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Unterricht

Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt durch die Musikschulleitung. Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeit ist in der Gebührenordnung festgelegt. Die Schüler sollten regelmäßig am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule Neuffen e.V. teilnehmen.

Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall

Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde. Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule Neuffen e.V. zu vertreten hat, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt oder finanziell ersetzt. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

Fällt bei mehrwöchiger Krankheit einer Lehrkraft der Unterricht aus, wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt.

Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler das für den Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Die Musikschule Neuffen e.V. stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Leihinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung.

Sind auf dem momentan lernenden Instrument keine Begabung oder Fortschritte zu erkennen, kann dem Schüler durch die Lehrkraft ein Wechsel ermöglicht werden.

Versicherung

Unsere Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die durch die Musikschule Neuffen e.V. und deren Lehrern anderen Personen zugefügt werden.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.